



STATUTEN DES FRAUENGESUNDHEITZENTRUMS – Verein zur medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuung von Frauen und Mädchen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Frauengesundheitszentrum - Verein zur medizinischen, psychologischen und sozialen Betreuung von Frauen und Mädchen**
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeiten europaweit.

§ 2 Vereinszweck

1. Verbesserung der medizinischen, psycho-sozialen Versorgung für Frauen und Mädchen.
2. Gezieltes Beratungs-, Informations- und Therapieangebot zu Fragen der Gesundheit und Krankheit.
3. Hilfestellung bei sozialen und psychischen Krisen.
4. Der Verein fördert die Auseinandersetzung von Frauen zum Thema Gesundheit und Krankheit.
5. Unterstützung beim Aufbau von Frauenselbsthilfegruppen.
6. Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zum Thema Frau- Gesundheit -Krankheit-.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen im Frauen- und Gesundheitsbereich tätigen Institutionen, Organisationen und Gruppen an.

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn ausgerichtet, überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Materielle Mittel:

Mitgliedsbeiträge

Spenden, Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen

Erträge aus Veranstaltungen Veröffentlichungen und Festen

Subventionen und sonstige Zuwendungen öffentlicher und/oder privater Institutionen und Personen

Finanzielle Abgeltungen von Leistungen des Vereines, seiner Mitglieder und Bediensteten.

Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen

Beteiligungen an Gesellschaften und Körperschaften, die den Zielsetzungen des Vereines entsprechen.



2. Ideelle Mittel:

Beratungs- und Therapieangebot für Frauen zu den im § 2 genannten Zielsetzungen
Veranstaltung von Gesprächskreisen, Seminaren, Konferenzen, Arbeits- und Projektgruppen.

Dokumentation der laufenden Arbeit. Erarbeiten von Konzepten, Anregung und Durchführung von Projekten und begleitende Forschung.

Zusammenarbeit mit einschlägigen öffentlichen und privaten Institutionen, Stellen und Organisationen im In- und Ausland.

Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge, Diskussionen, Veranstaltungen und Verfassen von Beiträgen in Presse, Radio und Fernsehen.

Herausgabe von Druckschriften (Mitteilungsblätter, Flugblätter, Zeitschriften)

Errichtung und Erhaltung einer Bibliothek.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Beiratsmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Frauen, die den Vereinszweck aktiv unterstützen.
- b) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, die dem Vereinszweck vor allem durch Bereitstellung von Mitteln dienen.
- c) Beiratsmitglieder sind Frauen, die auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt nach Vorliegen der Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfolgt nach Vorliegen der Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Beiratsmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Verein.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Bei Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
5. Die Aberkennung der Beiratsmitgliedschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte

1. Ordentliche weibliche Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können Anträge stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. Ordentliche, fördernde Mitglieder und Beiratsmitglieder erhalten Informationen des Vereins und haben das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Pflichten

2. Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften, Können und Möglichkeiten die Interessen des Vereines zu wahren und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten. Insbesondere haben sie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins



Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen und die Streitschlichtungseinrichtung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist von der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss jederzeit von der Vorsitzenden binnen 4 Wochen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes.
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen.
3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per email und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandsvorsitzenden eröffnet und geleitet, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder).
6. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder gegeben, wird diese nicht erreicht, besteht Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
7. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei dreimaliger Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In besonderen Fällen ist eine Zwei-Drittelmehrheit erforderlich.
8. Anträge ordentlicher Mitglieder zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge, sowie über Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, erfolgt eine Abstimmung in der Mitgliederversammlung vor der Behandlung der Tagesordnung.

§ 10 Kompetenzen der Mitgliederversammlung



1. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes (einfache Mehrheit).
2. Beschluss über die Wahlordnung (zweidrittel Mehrheit).
3. Beschlussfassung über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge (einfache Mehrheit).
4. Wahl des Vorstandes (auf zwei Jahre) und der Rechnungsprüferinnen (auf zwei Jahre) (einfache Mehrheit).
5. Beratung und Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung und erbrachte Anträge (einfache Mehrheit).
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit).
7. Beschluss über die Rechtmäßigkeit der Aberkennung der Mitgliedschaft durch den Vorstand (Zweidrittel Mehrheit).
8. Ausschluss von Mitgliedern (Zweidrittel Mehrheit).
9. Enthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (Zweidrittel Mehrheit).
10. Änderung der Statuten (Zweidrittel Mehrheit).
11. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines, sowie über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens (Zweidrittel Mehrheit).
12. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein.

§ 11 Der Vorstand - Leitungsorgan

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und max. 6 weiblichen Mitgliedern.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand besteht maximal aus:
 - der Vorsitzenden und einer Stellvertreterin
 - der Finanzreferentin und einer Stellvertreterin
 - der Schriftführerin und einer Stellvertreterin
4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, verwaltet das Vereinsvermögen und fasst den Tätigkeitsbericht ab. Agenden der laufenden Geschäftsführung können an eine eingesetzte Geschäftsführerin abgegeben werden. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung mit einer Geschäftsführerin in einer Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand beschließt über die Mitgliederaufnahme, sowie über alle Angelegenheit, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 7 Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Vorstand hat dieser das Recht an dessen Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Wird kein Mitglied kooptiert, muss das auszuscheidende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung in seiner Funktion bleiben.
8. Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. In Geldangelegenheiten zeichnet lt. Geschäftsordnung die Geschäftsführerin im Rahmen des Jahresfinanzplans. Darüber hinausgehende Geldangelegenheiten müssen von der Finanzreferentin und der Vorsitzenden gezeichnet werden.
9. Recht erhebliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden über den Jahresfinanzplan hinaus müssen von der Geschäftsführerin und einem Vorstandsmitglied gezeichnet werden. Einer eingesetzten Geschäftsführerin kann der Vorstand auch die Außenvertretung und die alleinige Zeichnungsberechtigung übertragen.

§ 12 Die Rechnungsprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsprüferinnen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins, insbesondere die Kontrolle des Rechnungsabschlusses. Darüber berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüferinnen werden auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihre Funktionsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Der Beirat

1. Ein wissenschaftlicher Beirat kann durch Ernennung der Mitgliederversammlung von fachlich qualifizierten Frauen zu Beirätinnen eingerichtet werden. Eine vorherige Vereinsmitgliedschaft dieser Frauen ist nicht erforderlich.
2. Der Beirat dient der wissenschaftlichen Beratung und fachlichen Unterstützung des Teams, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Die Beirätinnen werden von der Geschäftsführerin bzw. vom Vorstand fallweise konsultiert. Geschäftsführerin, Vorstand und Mitgliederversammlung sind jedoch nicht an die Ratschläge des Beirates gebunden.

§ 14 Die Streitschlichtungseinrichtung



1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Streitschlichtungseinrichtung.
2. Das Streitschlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer vom Vorstand zu setzenden Frist dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Vorsitzende der Streitschlichtungseinrichtung. Nach zweimaliger Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Streitschlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, nach Maßgabe der Statuten und des Vereinszwecks. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Die Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
 2. Die Mitgliederversammlung hat, falls ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, zur Verbesserung der medizinischen, psycho-sozialen Versorgung von Frauen und Mädchen zu verwenden.
- Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.